

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geprüft.

Aktenzeichen: 524-hil-01861-24
Antragsteller: Mörixmann u. Middendorf KG
Baugrundstück: Hilter a.T.W., Klein Dratum 1
Gemarkung: Uphöfen Uphöfen Uphöfen
Flur: 2 5 5
Flurstück(e): 54 1/1 1/2

Baugenehmigung aufgrund Änderungsanzeige § 15 BImSchG

1. Änderung der Fluchttüren beim Legehennenstall Geb. 5
2. Positionsänderung (Lage) der Trockenkotlagerhalle Geb. 6
3. Grundrissänderung Junghennenstall Geb. 4

Geplant ist die Änderung der Fluchttüren beim Legehennenstall, die Positionsänderung (Lage) der Trockenkotlagerhalle sowie die Grundrissänderung des Junghennenstalles in der Gemeinde Hilter, Gemarkung Uphöfen, Flur 2, Flurstück 54 und Flur 5, Flurstücke 1/1 und 1/2. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich. Vorhabenträger ist die Mörixmann u. Middendorf KG. Es war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 2 i.V.m. der Nr. 7.11.3 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine Schutzgebiete erheblich betroffen sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind:

Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleeen nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

Eine Betroffenheit kann auch für Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG ausgeschlossen werden. Das Vorhaben liegt zwar innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“. Die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes werden durch das Vorhaben aber nicht beeinträchtigt.

Auch für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden, da durch die Bebauung keine die Denkmaleigenschaft störenden Sichtbeziehungen zum Baudenkmal „Wassermühle Klein Dratum“ entstehen.

Es sind daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.07.2024
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Pforte